

Förderverein der Eleonorenschule in Darmstadt e.V.
S a t z u n g vom März 2015



§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „**Förderverein der Eleonorenschule in Darmstadt**“, nach seiner Eintragung mit dem abgekürzten Zusatz „eingetragener Verein“.

Der Verein hat seinen Sitz in Darmstadt, in der Eleonorenschule, Julius-Reiber-Str. 1, 64293 Darmstadt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereines ist die Förderung der Erziehung und Bildung.

Der Satzungszweck wird an der Eleonorenschule insbesondere verwirklicht durch:

- 1. Mittelbeschaffung und satzungsgemäße Weitergabe an die Eleonorenschule,**
- 2. Unterstützung der pädagogischen Arbeit,**
- 3. Unterstützung von Einrichtungen und Veranstaltungen der Eleonorenschule.**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgabe, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede juristische Person und jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich zu den Zwecken des Vereins unter §2 bekennt. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 4 Mitgliedsbeitrag und Spenden

Der Verein erhebt je Mitglied einen Jahresbeitrag, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Freiwillige Erhöhung des Beitrages ist zulässig; auch einmalige oder regelmäßige Spenden sind erwünscht. Der Mindestbeitrag ist dem aktuellen Beitrittsformular zu entnehmen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Austrittserklärung ist nur schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres möglich. Der Ausschluss ist möglich, wenn das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt, den Interessen des Vereins offensichtlich zuwiderhandelt und bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages trotz schriftlicher Mahnung für zwei aufeinanderfolgende Kalenderjahre sowie aus wichtigem Grund. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen.

§ 6 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden sowie dem Kassenwart. Zusätzlich kann der Vorstand um 5 Beisitzer erweitert werden. Sämtliche Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter ehrenamtlich aus. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Kassenwart. Je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB.
2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Außer den dem Vorstand in dieser Satzung oder von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben führt der Vorstand die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann die Vorsitzenden oder oder Mitglieder des erweiterten Vorstandes widerruflich zur Führung einzelner Geschäfte bevollmächtigen und diesen auch besondere Zuständigkeiten übertragen.

§ 7 Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer

1. Der Vorstand wird in der jährlichen stattfindenden Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Über das Wahlverfahren beschließt die Mitgliederversammlung. Gewählt werden:
 1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
 - Kassenwart
 - bis zu fünf Beisitzer und zwei Kassenprüfer
2. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes oder eines Beisitzers kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied oder einen neuen Beisitzer berufen.

§ 8 Mitgliederversammlung

Jährlich ist eine Mitgliederversammlung durch den 1. Vorsitzende/n einzuberufen; im Falle seiner Verhinderung hat die Einberufung der 2. Vorsitzende vorzunehmen. Die Mitglieder

werden schriftlich oder per Email in Textform einberufen. Die Einberufung muss mindestens vierzehn Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und müssen die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Eine Mitgliederversammlung muss vom Vorstand auch dann schriftlich einberufen werden wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Berufung vom fünften Teil der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die einfache Stimmenmehrheit ist auch bei allen anderen Vereinsbeschlüssen Gültigkeitsvoraussetzung. Eine Ausnahme bilden die Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins, für die eine 2/3 Mehrheit erforderlich ist. Die Zweckänderung kann nur einstimmig in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Vertreter unterzeichnet.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Die bis dahin gewählten Vorstandsmitglieder sind die Liquidatoren. Im Falle der Auflösung, des Entzuges der Rechtsfähigkeit, des Wegfalls seines steuerbegünstigten Zweckes oder des Vereinsverbotes fällt das Vermögen des Vereins an den Förderungsverein Landheim der Eleonorenschule Darmstadt e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Anmerkung:

In der Satzung wurde aus Gründen der Lesbarkeit die männliche Form gewählt. Selbstverständlich sind damit auch alle weiblichen Personen gemeint.